

Informationsblatt

Holzheizungen

für Betriebe zur Eigenversorgung



Gefördert werden Kesselanlagen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden. Die Förderung umfasst Investitionen für Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung eines oder mehrerer betriebseigener Gebäude.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Ausführung der Anlage bis zu 35 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Kesselanlagen \geq 400 kW Nennwärmeleistung, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden
- Kesselanlagen \geq 400 kW Nennwärmeleistung für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie
- Mikronetze zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung in Verbindung mit einer Kesselanlage

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Hauptkomponenten der Anlage zuzüglich der Kosten für Nebenkosten im Ausmaß von maximal 30 % bzw. bei Mikronetzen 40 % der Kosten der Hauptkomponenten zusammen:

Förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

Hauptkomponenten:

- Kessel
- Rauchgasreinigung
- Kamin
- Rauchgaswärmerückgewinnung
- Brennstoffbeschickung
- Pufferspeicher
- Elektroinstallation für Kessel
- Fernwärme-Leitung (bei Mikronetzen inklusive dazu gehörende Grabungsarbeiten)
- Bei Mikronetzen: Mess-, Steuer und Regelungstechnik für den Kessel (MSR), Wärme-Übergabestationen

Nebenkosten (im Ausmaß von maximal 30 % bzw. bei Mikronetzen 40 % der Kosten der Hauptkomponenten):

- Spänesilo, Heizungstechnik, Zerspaner, Hacker
- Heizhaus
- Montagekosten
- Planungskosten
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile und Kosten

Nicht förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

- Kachelöfen
- Kaminöfen
- Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Heizkörper etc.)

Informationen über Förderungen für Holzheizungen (Kesseltausch/Neuanschaffung) < 400 kW finden Sie unter <http://www.umweltfoerderung.at/umweltfreundlichkeiten>.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Holzheizungen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine biogene Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für Ihr Objekt nicht möglich ist.
- Unter einem innerbetrieblichen Mikronetz versteht man die Versorgung von mehreren, baulich getrennten Gebäuden eines Unternehmens. Zu beachten ist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Wärmeleitungen zwischen den Gebäuden noch nicht bestehen dürfen.
- Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der KPC ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre
- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Zielgruppe).
- Für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung kleiner 400 kW muss ein Typenprüfbericht vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte (siehe Tabelle) und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen. Dieser ist nach Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) vorzulegen. Eine Liste der bereits vorliegenden Typenprüfberichte finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe.
- Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 400 kW und Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 400 kW ohne gültigen Typenprüfbericht muss im Zuge der Endabrechnung ein Gutachten inkl. Messbericht eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorgelegt werden.
- Über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus sind nachfolgende Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen. Der Abgasverlust darf bei Nennlast gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

Grenzwerttabelle ¹⁾	Mikronetze < 400 kW	≥ 400 < 1.000 kW	≥ 1.000 < 2.000 kW	≥ 2.000 < 5.000 kW	≥ 5.000 < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
Grenzwert NO _x ²⁾ [mg/Nm ³]	250	250	250	200	200	100
Grenzwert Staub [mg/Nm ³]	125	75	50	20	10	10

¹⁾ Grenzwerte bezogen auf 11 % O₂ im Abgas bei Vollast.

²⁾ Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Kesseltausch/Neuanschaffung ≥ 400 kW und Kesselneuanschaffung mit Mikronetz
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
Mindest-Investition	10.000 Euro
jährl. Mindest-CO₂-Einsparung	4 Tonnen

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Die gesamten förderungsfähigen Kosten werden durch die Summe der förderungsfähigen Hauptkomponenten und der anerkebbaren förderungsfähigen Nebenkosten (bis zu 30 % bzw. bei Mikronetzen bis zu 40 % der Kosten der Hauptkomponenten) ermittelt.

Kesseltausch/Neuanschaffung ≥ 400 kW Kesselneuanschaffung mit Mikronetz	
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: Förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten für eine leistungsgleiche fossile Wärmeerzeugungsanlage Anteile für private Nutzung werden abgezogen.
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis 35 % der Förderungsbasis bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_efre_projektselektion.pdf)
Maximale Förderung	900 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Zuschlagsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> 5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen 5 % Nachhaltigkeitszuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, das im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurde sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl etc.) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in MWh und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf	

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

	Kesseltausch/ Neuan- schaffung ≥ 400 kW	Mikronetz < 400 kW	Mikronetz ≥ 400 kW
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme	✓		✓
Übersichtsplan der geplanten Trassenführung		✓	✓
Angebote und Kostenvoranschläge für die Hauptkomponenten der beantragte Maßnahme (siehe Seite 1 dieses Informationsblattes)	✓	✓	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓	✓	✓
Bescheide für Bau und Betrieb der Anlage	✓		✓

Darüber hinaus sind die Kosten für die Anlage im Zuge der Antragstellung detailliert anzugeben.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten jeweils mindestens **ein Vergleichsangebot** (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei vom Förderwerber unabhängigen Anbietern) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind, und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.

Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Kesseltausch/Neuanschaffung \geq 400 kW bzw. Mikronetz DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.